



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Isabell Zacharias SPD**
vom 07.06.2018

George Washington-Gedenkstiftung II

In Anlehnung an meine letzte Schriftliche Anfrage bezüglich der George Washington-Gedenkstiftung vom 19.04.2018 (Drs. 17/22026) besteht bei zentralen Details weiterhin Klärungsbedarf. Dies betrifft die Spezifizierung der Stiftungsaktivitäten und förderungswürdigen Empfänger insbesondere im Zeitraum ab dem Jahr 2013, nachdem es zu gewissen Umstrukturierungen im Haus der Kunst kam. Weiterführende Informationen dazu sind für das umfassende Verständnis des Auftrags und Wirkens der Stiftung unerlässlich, deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. a) Könnte mir die vollständige Sitzungssatzung der George Washington-Gedenkstiftung vom 14.05.1981 zur Verfügung gestellt werden?
b) Wie lautet der genaue Wortlaut der Satzung der George Washington-Gedenkstiftung bezüglich des Stiftungszwecks (siehe Abs. II, Nr. 2 und Nr. 3 der Stiftungsurkunde)?
2. a) Wer genau wurde in den Jahren 2013 bis 2016 mit Mitteln der George Washington-Gedenkstiftung gefördert?
b) Wie hoch lagen jeweils die bereitgestellten finanziellen Mittel für die in Frage 2a genannten Geförderten im Zeitraum zwischen 2013 und 2016?

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf Grundlage der vorliegenden Stiftungsakten und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der George Washington-Gedenkstiftung
vom 25.06.2018

Zu 1 a):

Die Satzung liegt in der Anlage bei und wurde einmal, nämlich im Jahr 2010, auf Anraten der Stiftungsaufsicht – zur Beschleunigung der administrativen Verfahrensabläufe – geändert.

Zu 1 b):

Der Wortlaut der Satzung im Hinblick auf den Stiftungszweck ist § 2 (siehe Anlage) zu entnehmen und lautet:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig. Sie fördert jährliche, zuschussfähige Kunstausstellungen im Haus der Kunst zu München. Sie kann auch entsprechende, nichtjährliche Kunstausstellungen im Haus der Kunst fördern, wenn ihre Mittel dies zulassen.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Stiftungsgenusses besteht nicht.“

Zu 2 a):

Es wurden in den genannten Jahren die „Ausstellungsleitung Große Kunstausstellung im Haus der Kunst München e. V., Prinzregentenstr. 1, 80538 München“ und der „Künstlerverband im Haus der Kunst München e. V., Prinzregentenstr. 1, 80538 München“ gefördert.

Zu 2 b):

Die bereitgestellten Mittel sind in nachfolgender Übersicht aufgeführt:

Jahr	Betrag	Titel
2013	6.000 €	1. Biennale der Künstler im Haus der Kunst – Vanity Flair
2014	5.000 €	Ausstellung „creatio continua“
2015	6.000 €	2. Biennale der Künstler im Haus der Kunst – Geheimnisse und Botschaften
2016	5.000 €	Ausstellung „essentials“

Anlage

Genehmigt mit KMS vom 20. August 1981 Nr. V/2 - 2/103 992. 15

Satzung
der
George Washington-Gedenkstiftung in München

Die Stiftung wurde am 9. Oktober 1931 von den Ehegatten Dr. Franz Koempel und Frau Bertha Koempel, amerikanische Bürger deutscher Abkunft errichtet und mit einem ursprünglichen Kapital von \$ 100.000 ausgestattet.

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "George Washington-Gedenkstiftung". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig. Sie fördert jährliche, zuschufähige Kunstausstellungen im Haus der Kunst zu München. Sie kann auch entsprechende nicht-jährliche Kunstausstellungen im Haus der Kunst fördern, wenn ihre Mittel dies zulassen.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Anlage

- 2 -

§ 4

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es bestand am 31. 12. 1980 aus festverzinslichen, mündelsicheren Wertpapieren zum Nennwert von 1.083.600 DM (Depotauszug der Bayer. Vereinsbank vom 31. 12. 1980 Depot-Nr. 81 671)

§ 5

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen nur die Stiftungserträge zur Verfügung sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er vertritt und verwaltet die Stiftung.

§ 7

Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus oder einem von ihm bestellten Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie
- b) dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München oder einem von ihm bestellten Vertreter der Landeshauptstadt München.

§ 8

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen. Dieser sind jährlich die Jahresrechnung und eine Vermögensübersicht vorzulegen.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Anlage

- 3 -

§ 9

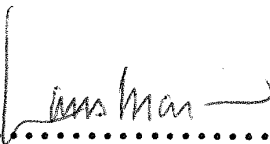
Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Freistaat Bayern. Dieser hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10

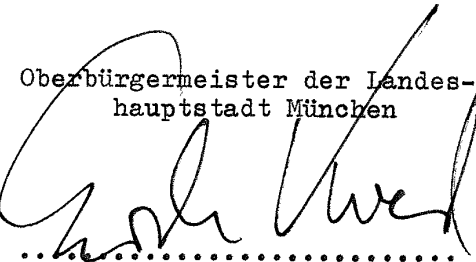
Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Oktober 1965 außer Kraft.

München, den 14. Mai 1981

Staatsminister für Unterricht
und Kultus


.....

Oberbürgermeister der Landes-
hauptstadt München


.....

Genehmigt durch KMS vom 20.8.81
Nr. V/6 - 2/103 992

Anlage



REGIERUNG VON OBERBAYERN



Regierung von Oberbayern · 80534 München

George Washington-Gedenkstiftung
c/o Bayer. Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Salvatorstr. 2
80333 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
04.05.2010			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Geschäftszeichen:			
12.1-1222.1 M/W 09			
Tel. 089 2176-	Fax 089 2176-	Zimmer:	München,
██████	40-2042	2327	18.05.10
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
██████████			
████████████████████			

**Stiftungsaufsicht;
George Washington-Gedenkstiftung;
Satzungsänderung**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Schmid,
sehr geehrter Herr Potje,

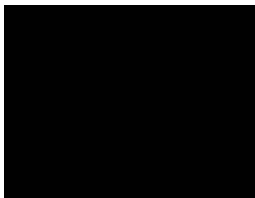
wir genehmigen gemäß Art. 5 Abs. 4 Bayer. Stiftungsgesetz die vom Stiftungsvorstand am 12. und 20.04.2010 beschlossene Änderungen der Stiftungssatzung:

§ 6 der Satzung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.“

Das Finanzamt München für Körperschaften erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
089 2176-0
Telefax:
089 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>